

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

20 C 19/22



Amtsgericht Bottrop

Beschluss

In dem Verfahren

betreffend die Wohnungseigentümergeinschaft

Bottrop

an dem beteiligt sind:

- 1. _____ - Bottrop,
- 2. _____ - Bottrop,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Straße
89, 46236 Bottrop,

gegen

WEG _____ Bottrop,
vertreten durch _____

Bottrop

Antragsgegnerin,

In dem Rechtsstreit

hat die 20. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
am 24.03.2022

durch den Richter am Amtsgericht Schachten

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung wird auf Kosten der Antragsteller zurückgewiesen.

Der Verfahrenswert wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Antragsteller begehren eine einstweilige Verfügung mit dem Inhalt, es bei Meidung eines Gerichtsverfahrens bei Zuwiderhandlung ein festzusetzendes Ordnungsgeld bis zu 250.000,- € ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Vertretern

es zu unterlassen, die für den 2022 Uhr anberaumte
Wohnungseigentümersammlung , Bottrop
durchzuführen.

Der Antrag ist nicht gerechtfertigt.

Eine einstweilige Verfügung darf nach den §§ 935, 940 ZPO nur erlassen werden, wenn eine Dringlichkeit für eine Regelung im Eilverfahren gegeben ist. Eine solche ist aber im Antrag nicht schlüssig dargetan.

Die Antragsteller sind nicht gehindert, die möglichen Beschlüsse vom Miteigentümern in einem neuen Hauptsacheverfahren anzugreifen oder im bekannten Verfahren zum Aktenzeichen 20 C 8 / 22 die Klage zu erweitern, sollte die geplante Versammlung dazu führen, bestimmte Beschlüsse entsprechend der vorgelegten Einladung gefasst wurden. Die Formulierung in der Einladung hierzu lautet wörtlich: "Folgende Tagesordnungspunkte stehen zur Behandlung und zu evtl. Beschlussfassungen an." Die Antragsteller sind nicht gehindert, mögliche Einwendungen gegen die ordnungsgemäße Einladung in der Versammlung und möglichen Beschlüssen, die dort getroffen werden könnten, vorzutragen und im Protokoll vermerken zu lassen.

Eine für die Antragsteller negativen Kostenbeteiligung kann im Hauptsacheverfahren mit einer entsprechenden Kostenentscheidung nach Antragstellung verhindert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, oder dem Landgericht Dortmund, Kaiserstraße 34, 44135 Dortmund, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die

Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Bottrop oder dem Landgericht Dortmund eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Schachten

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

